Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

REGLEMENT ÜBER DIE TECHNISCHEN WERKE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand, Geltungsbereich 7
1.2. Allgemeines 7
1.3. Organisation 7
1.4. Finanzen 8
1.5. Aufgaben der Werkkommission 8
1.6. Bau und Ausbau von Anlagen 8
1.7. Erschliessungspflicht 8
1.8. Grabarbeiten 8

1.9. An- und Abmeldung 9
1.9.1. Anmeldung für Anschlüsse und Bezug 9
1.9.2. Projektunterlagen 9
1.9.3. Auftragserteilung 9
1.9.4. Eigentums- und Wohnungswechsel 9
1.9.5. Auflösung des Bezugsverhältnisses 9
1.9.6. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen 9
1.9.7. Haftung für Verbindlichkeiten 9

1.10. Rechnungsstellung und Zahlung 10
1.10.1. Rechnungsstellung 10
1.10.2. Teilrechnungen und Abrechnung 10
1.10.3. Vorauszahlung für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen 10
1.10.4. Sicherstellung 10
1.10.5. Zahlungsbedingungen 10
1.10.6. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist 10
1.10.7. Ausschluss der Verrechnung von Forderungen 10
1.10.8. Weiterverrechnung 11
1.10.9. Umgehung der Tarifbestimmungen 11

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

2.1. Allgemeine Bestimmungen 12
2.1.1. Bezüger 12
2.1.2. Technische Grundlagen 12
2.1.3.. Ausserordentliche Bezugsverhältnisse 12

2.2. Umfang der Energielieferung 12
2.2.1. Umfang der Lieferung 12
2.2.2. Art der Lieferung 12
2.2.3. Beschaffenheit der Lieferung 12
2.2.4. Vorkehren bei Unterbrüchen 13
2.2.5. Schadenersatz 13

2.3. Verwendung von elektrischer Energie 13
2.3.1. Verwendung 13
2.3.2. Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen 13
2.3.3. Raumheizungen und Sperrung von Apparaten 13
2.3.4. Störung durch Geräte 14
2.3.5. Abgabe an Drittpersonen 14
2.3.6. Unterbrechung, Einschränkung und 14
Verweigerung der Energieabgabe 14
2.3.7. Leistungsfaktor 14

2.4. Werkanlagen 14
2.4.1. Begriff 14
2.4.2. Erstellung von Transformatorenstationen 15
2.4.3. Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft 15
2.4.4. Anschluss von Nebengebäuden 15
2.4.5. Anschluss von Reihenhäusern 15
2.4.6. Gemeinsame Anschlussleitungen 15
2.4.7. Provisorische Anschlüsse 15
2.4.8. Änderung der Anschlussleitung 15
2.4.9. Leitungsführung von Anschlussleitungen 16
2.4.10. Freihalten von Kabel- und Freileitungen 16
2.4.11. Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten 16
2.4.12. Baubeginn 16
2.4.13. Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten 16
2.4.14. Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten 16
2.4.15. Verkabelung von Freileitungs-Anschlussleitungen, Kosten 16
2.4.16. Durchleitungsrechte, Entschädigungen 17
2.4.17. Eigentumsverhältnisse 17
2.4.18. Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit 17
2.4.19. Unterhaltspflicht und Kosten 17
2.4.20. Schutzmassnahmen 17
2.4.21. Benützung der Tragwerke für andere Zwecke 17
2.4.22. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung 18

2.5. Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle 18
2.5.1. Installationsvorschriften 18
2.5.2. Ausführung, Installationsbewilligung 18
2.5.3. Meldepflicht für Hausinstallationen 18
2.5.4. Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen 18
2.5.5. Kontrolle 18
2.5.6. Ende Baustrombezug 19
2.5.7. Pflicht des Installationinhabers zur Instandhaltung 19
2.5.8. Plombierte Anlageteile 19
2.5.9. Melden der Installationsarbeiten 19
2.5.10. Recht auf Zutritt 19

2.6. Messeinrichtungen 19
2.6.1. Eigentum, Montage und Unterhalt 19
2.6.2. Standort, Zugänglichkeit 19
2.6.3. Tarifsteuerung 20
2.6.4. Plombierung 20
2.6.5. Manipulation, Mängel, Zählerprüfung 20
2.6.6. Zählergebühr 20
2.6.7. Beschädigungen 20

2.7. Messung des elektrischen Energieverbrauches 20
2.7.1. Zählerablesung 20
2.7.2. Unterzähler 21
2.7.3. Leer-Rohr bei Neuanlagen 21
2.7.4 Fehlanzeigen 21
2.7.5. Energieverluste 21

2.8. Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie 21
2.8.1. Einstellung der Stromlieferung 21
2.8.2. Folgen aus der Einstellung der Energielieferung 22

2.9. Störungsmeldungen 22

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

3.1. Allgemeine Bestimmungen 23
3.1.1. Zweck und Geltungsbereich 23
3.1.2. Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde 23
3.1.3 Versorgungsgebiet 23
3.1.4. Umfang der Versorgung 23
3.1.5. Strategische Wasserversorgungsplanung 23
3.1.6. Qualtitässicherung 23
3.1.7. Bezüger 24
3.1.8. Grundeigentümer 24
3.1.9. Mieter und Pächter 24

3.2. Wasserversorgungsanlagen 24
3.2.1. Versorgungsanlagen 24
3.2.2. Leitungsnetz, Definitionen 24
3.2.3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt 24
3.2.4. Hydrantenanlagen 25
3.2.5. Öffentliche Brunnenanlagen 25
3.2.6. Beanspruchung von Privatgrund 25
3.2.7. Schutz der öffentlichen Leitung 25

3.3. Hausanschlussleitung 25
3.3.1. Definition 25
3.3.2. Erstellung und Kosten 26
3.3.3. Technische Bedingungen 26
3.3.4. Erdung 26
3.3.5. Erwerb Durchleitungsrechte 26
3.3.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung 26
3.3.7. Unterhalt und Erneuerung 26
3.3.8. Nullverbrauch 27
3.3.9. Unbenutzte Hausanschlussleitungen 27

3.4. Haustechnikanlagen 27
3.4.1. Definition 27
3.4.2. Eigentumsverhältnisse 27
3.4.3. Haftung 27
3.4.4. Erstellung / Meldepflicht 27
3.4.5. Technische Vorschriften 27
3.4.6. Abnahme 28
3.4.7. Kontrolle 28
3.4.8. Unterhalt 28
3.4.9. Auswirkungen auf die wasserversorgung 28
3.4.10. Wasserbehandlungsanlagen 28
3.4.11. Frostgefahr 28
3.4.12. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser 28

3.5 Wasserlieferung 28
3.5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung 28
3.5.2. Einschränkung der Wasserabgabe 28
3.5.3. Anschlussgesuch 29
3.5.4. Haftung der Bezüger 29
3.5.5. Meldepflicht 29
3.5.6. Wasserableitungsverbot 29
3.5.7. Unberechtigter Wasserbezug 29
3.5.8. Vorübergehender Wasserbezug 29
3.5.9. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses 29
3.5.10. Abnahmepflicht 30
3.5.11. Wasserabgabe für besondere Zwecke 30
3.5.12. Abnorme Spitzenbezüge 30
3.5.13. Druckverhältnisse 30

3.6 Wassermessung 30
3.6.1. Einbau 30
3.6.2. Plombierung 30
3.6.3. Unterzähler 31
3.6.4. Haftung 31
3.6.5. Standort 31
3.6.6. Technische Vorschriften 31
3.6.7. Ablesung der Messeinrichtung 31
3.6.8. Messung 31
3.6.9. Störung 31

4. Kanalisationsreglement

4.1. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentl. Abwasseranlagen 32
4.1.1. Aufgabe der Gemeinde 32
4.1.2. Geltungsbereich 32
4.1.3. Abwasserverband 32
4.1.4. Benützer 32
4.1.5. Projektierungsgrundlagen 32
4.1.6. Anspruch Kanalisationserschliessung 32
4.1.7. Lage der Kanäle 32
4.1.8. Inanspruchnahme von Privatgrund 33
4.1.9. Kanalisationskataster 33

4.2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen 33
4.2.1. Anschluss- und Abnahmepflicht 33
4.2.2. Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht 33
4.2.3. Einzelanschlüsse 33
4.2.4. Gemeinsame private Anschlüsse 33
4.2.5. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen 33
4.2.6. Anschluss von weiteren Leitungen 34

4.3. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme 34
4.3.1. Begriff des Abwassers 34
4.3.2. Entwässerungssysteme 34
4.3.3.1. Mischsystem 34
4.3.3.2. Reduziertes Mischsystem 34
4.3.3.3. Trennsystem 34
4.3.3.4. Retention 34
4.3.4. Ableitungsbeschränkungen 34
4.3.5. Industrielles und gewerbliches Abwasser 35

4.4. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen 35
4.4.1. Anpassungen an Entwässerungssysteme 35
4.4.2. Zugänglichkeit 35
4.4.3. Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen 35
4.4.4. Materialien 36
4.4.5. Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen 36
4.4.6. Haftung der Benützer, Behebung von Mängeln 36

4.5. Finanzierung 36
4.5.1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen 36
4.5.2 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen 36

4.6. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle 37
4.6.1. Aufsichtsrecht 37
4.6.2. Bewilligung 37
4.6.2.1. Bewilligung 37
4.6.2.2. Gesuchsunterlagen 37
4.6.2.3. Baubeginn 37
4.6.3. Abnahme 37

4.6.3.1. Abnahme 37
4.6.3.2. Einmasse 39
4.6.3.3. Betriebskontrolle 38
4.6.3.4. Spätere Kontrollen 38

4.7. Übergangsbestimmungen
4.7.1. Bestehende Anlagen 38
4.7.2. Delegationskompetenz 38

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

5.1. Einsprache 39
5.3. Inkrafttreten 39

Auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen wird verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand, Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke der Politischen Gemeinde Affeltrangen sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezügern oder Benützern. Die Tatsache des Energie- oder Wasserbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Das Reglement wird online publiziert und jedem Bezüger oder Benützer (im folgenden Bezüger genannt) auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserverband Lauchetal-Murgtal zuführen.

1.2. Allgemeines

Die technischen Werke Affeltrangen sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers.

Für die Versorgung mit Gas gilt das Reglement des jeweiligen Anbieters.

Für die Versorgung mit Kabelfernsehen gilt das Reglement des jeweiligen Anbieters.

1.3. Organisation

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnungen, genehmigt die Reglemente und wählt die frei zu wählenden Mitglieder der Werkkommission.

Die technischen Werke werden durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird, sowie vier weiteren Mitgliedern. Diese werden durch die Gemeindeversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Die Werkkommission schlägt dem Gemeinderat die weiteren Angestellten zur Wahl vor. Die Mitglieder der Werkkommission und die Angestellten der Werke sind nach den in der Gemeinde üblichen Ansätzen zu entschädigen.

1.4. Finanzen

Die technischen Werke führen je eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen für das Elektrizitäts- und Wasserwerk sowie die Abwasserentsorgung. Diese haben ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen.

Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Tarife für den Bezug von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Werkkommisssion, festgelegt.

1.5. Aufgaben der Werkkommission

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglementes genannten, folgende Rechte und Pflichten:

a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Energie und Wasser und der Entsorgung des Abwassers entstehen.

b) Sie ist für die Handhabung des Werkreglementes und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Übertretungen.

c) Sie erledigt selbständig alle Werkfragen.

d) Sie entscheidet unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 40'000 Franken und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken. Für höhere Beträge ist zuvor die Bewilligung der Gemeindeversammlung einzuholen. Handelt es sich um unaufschiebbare Fälle, so hat sie die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen und orientiert die Gemeindeversammlung über diese Ausgaben im Jahresbericht.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

1.6. Bau und Ausbau von Anlagen

Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7. Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezügern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz einzustehen.

1.8. Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

1.9. An- und Abmeldung

1.9.1. Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden.

Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend abgestellten Anlagen sind die technischen Werke im Voraus zu verständigen. In jedem Falle sind die Anschlussgesuche oder Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung der betreffenden Objekte an die Werke zu richten und deren Genehmigung abzuwarten.

1.9.2. Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

1.9.3. Auftragserteilung

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

1.9.4. Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind den technischen Werken vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zulasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

1.9.5. Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Meldet sich der Kunde nicht korrekt ab, so bleibt er für Energiebezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) haftbar, auch wenn er nachweislich keine Energie mehr bezogen hat.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

1.9.6. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für den Energieverbrauch, die Grundgebühren und allfällige Gebühren leerstehender Liegenschaften, Wohnungen und Räume sowie unbenutzter Anlagen haftet der Liegenschaftenbesitzer.

1.9.7. Haftung für Verbindlichkeiten

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

1.10. Rechnungsstellung und Zahlung

1.10.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

1.10.2. Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

1.10.3. Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen

Die technischen Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.

1.10.4. Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Wertkartenzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Wertkartenzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem einbezahlten Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Wertkartenzähler können von den Werken so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des einbezahlten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt.

Die Kosten für Montage und Demontage der Wertkartenzähler gehen zu Lasten des Bezügers.

1.10.5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen belastet werden. Die Werkkommission kann andere Zahlungsbedingungen festlegen, wie z.B. für Grossverbraucher.

1.10.6. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventueller Verzugszinsen und Mahngebühren nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.

1.10.7. Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.

1.10.8. Weiterverrechnung

Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen. Zur Weiterverrechnung dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden.

1.10.9. Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Bezüger

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend Werk genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

a) Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume

b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

2.1.2. Technische Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Hausinstallation ist der Anschluss- Überstromunterbrecher des Kunden.

Der Netzanschluss ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltung und Haftung.

2.1.3. Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Werkkommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2.2. Umfang der Energielieferung

2.2.1. Umfang der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.3.6. festgelegten Einschränkungen.

2.2.2. Art der Lieferung

Die technischen Werke Affeltrangen beschaffen, liefern und verteilen dem Kunden elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihnen zur Verfügung stehenden Leistungen (kW) und Energie (kWh) und im Rahmen der Übertragungskapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefern die Energie ununterbrochen innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.3.6.

2.2.3. Beschaffenheit der Lieferung

Die Werke setzen für das Netz die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

2.2.4. Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Werke ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Werke spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

2.2.5. Schadenersatz

Die Werke schliessen die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung und dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Die Werke verpflichten sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

2.3. Verwendung von elektrischer Energie

2.3.1. Verwendung

Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem Energietarif oder den Lieferbedingungen (z. B. Anschlussgesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnen die Werke jede Verantwortung ab.

2.3.2. Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen

Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen sind die Werke berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

2.3.3. Raumheizungen und Sperrung von Apparaten

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichten die Werke nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Die Werke behalten sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Boiler, Saunas, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Tumbler usw. Diese und in der Funktionsweise ähnliche Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

2.3.4. Störungen durch Geräte

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Werke und deren Bezüger ausüben, können die Werke zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die Werke nach den üblichen Normen bestimmt.

2.3.5. Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung der Werke darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern die Werke nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

2.3.6. Unterbrechung, Einschränkung und Verweigerung der Energieabgabe.

Die Werke haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

h) die Werke sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten den Bezüger.

Die Werke nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigen diese nach Möglichkeit im Voraus.

2.3.7. Leistungsfaktor

Die Werke sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird.

2.4. Werkanlagen

2.4.1. Begriff

Die Werkanlagen umfassen

- die **zentralen Anlagen** wie Mittelspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen
- die **Erschliessungsanlagen** wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung
- die **Anschlussleitungen** vom Niederspannungsnetz bis und mit zum Hausanschlusssicherungskasten.

2.4.2. Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten der Werke. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese den Werken auf deren Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben den Werken einen Beitrag zu leisten.

Die Werke sind berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

2.4.3. Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

2.4.4. Anschluss von Nebengebäuden

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten der Liegenschafteneigentümer. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

2.4.5. Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussicherung ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

2.4.6. Gemeinsame Anschlussleitungen

Die Werke sind berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu versorgen.

2.4.7. Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.

2.4.8. Änderung der Anschlussleitung

Verursacht der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung der Anschlussleitung. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheiden die Werke.

2.4.9. Leitungsführung von Anschlussleitungen

Die Werke bestimmen die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer. Die Ausführung erfolgt durch einen von den Werken bestimmten Unternehmer.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

2.4.10. Freihalten von Kabel- und Freileitungen

Der Liegenschaften- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.

2.4.11. Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage allfälliger im Erdboden verlegte Leitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein, welche in den Planwerken nicht eingezeichnet sind, müssen die Werke unverzüglich informiert werden, damit diese Leitungen kontrolliert und allfällig notwendige Massnahmen eingeleitet werden können. Sind durch Grabarbeiten Kabelleitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Kabelleitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Kabelleitungen oder Muffen vor dem Einmessen zugedeckt, so können die Werke die Leitungen auf Kosten des Unternehmers zum Einmessen wieder freilegen lassen.

2.4.12. Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

2.4.13. Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers.

Die Werke sind berechtigt, für ihre internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe der Werke durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

2.4.14. Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlich der Versorgung anderer Liegenschaften, tragen die Werke die Kosten.

2.4.15. Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung der Werke durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernehmen die Werke sämtliche Änderungskosten bis und mit Hausanschlusssicherung sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an die neue Anschlusssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

2.4.16. Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, haben die Werke die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richten die Werke in der Regel keine Entschädigung aus.

2.4.17. Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum der Werke über.

2.4.18. Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Die Anschlusssicherungen können vom Werk plombiert werden. Es dürfen keine Plomben vom Bezüger entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die Werke. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung der Sicherungskästen besorgt.

Der Standort der Anschlusssicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch die Werke bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

2.4.19. Unterhaltspflicht und Kosten

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache der Werke und erfolgt zu dessen Lasten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber den Werken.

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom den Werken die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen der Werke feststellt, unverzüglich den Werken zu melden.

2.4.20. Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgen die Werke die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies den Werken rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

Die Werke sind berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige auf eigene Kosten zurückzuschneiden.

2.4.21. Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2.4.22. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die Werke sind berechtigt, unter möglichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der Werke erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Werke. Allfällig entstandenen Schaden vergüten die Werke.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Werke den neuen Verhältnissen angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten der Werke und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

2.5. Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle

2.5.1. Installationsvorschriften

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen der Electrosuisse, den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

2.5.2. Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Installationsbewilligung wird durch das ESTI an Installateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

2.5.3. Meldepflicht für Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an die Werke zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmenausfälle, haftet die Installationsfirma.

2.5.4. Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Werke mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Energierücklieferungen an die Werke werden in erster Linie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und danach nach den festgelegten Tarifen entschädigt. Die Tarife werden durch die Werkkommission festgelegt. Energie-Rücklieferungen werden in einer für das Netz geeigneten Form abgenommen

2.5.5. Kontrolle

Die Werke fordern den Liegenschaftenbesitzer bzw. Installationsinhaber auf, den Nachweis zu erbringen, dass die in seinem Eigentum stehende Elektroinstallation nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind.

Der Eigentümer muss eine Fachperson mit der Kontrolle der Installation beauftragen. Bestätigt diese den einwandfreien Zustand der Installation, erhält er den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Dieser ist den Werken abzugeben.

Die Kosten für die Kontrollen werden bis und mit der ersten Nachkontrolle durch die Werke übernommen. Weitere Kontrollen werden dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

2.5.6. Ende Baustrombezug

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll gemäss NIV) an die Werke der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.

2.5.7. Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort den Werken oder einer Installationsfirma zu melden.

Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellter Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist durch eine Installationsfirma auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, sind die Werke nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

2.5.8. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von den Werken plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu von den Werken ermächtigten Drittpersonen gestattet.

2.5.9. Melden der Installationsarbeiten

Die Installateure müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den Werken mit der Installationsanzeige melden. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist immer mit dem Sicherheitsnachweis zu melden.

2.5.10 Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal der Werke ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

2.6. Messeinrichtungen

2.6.1. Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von den Werken geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2. deren Eigentum und werden auf deren Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Werke erstellen zu lassen. Ebenso haben sie den Werken den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Liegenschaftenbesitzer bzw. Bezüger.

2.6.2. Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch die Werke bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch die Werke nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zulasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer den Werken und jedem Bezüger zugängliche Stelle übersichtlich anzuordnen.

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtungen nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern oder in nur zeitweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten, an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zulasten des Liegenschafteneigentümers.

2.6.3. Tarifsteuerung

Die Werke sind berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

2.6.4. Plombierung

Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte der Werke plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2.6.5. Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind den Werken unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.

2.6.6. Zählergebühr

Die Werke können als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

2.6.7. Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler mutwillig beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten, sowie für den entstandenen Ertragsausfall der Werke.

2.7. Messung des elektrischen Energieverbrauches

2.7.1. Zählerablesung

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte der Werke in möglichst regelmässigen, von den Werken zu bestimmenden Zeitabständen.

2.7.2. Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidg. Amtes für Messwesen.

Unterzähler, die im Einverständnis mit den Werken vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

2.7.3. Leer-Rohr bei Neuanlagen

Bei Neubauten bzw. Umbauten der Versorgungsanlagen verlegt der Bezüger für eine allfällige Fernauslesung von jedem Energiezähler (inklusive Wasser) eine Leer-Rohrverbindung M20 von den Messapparaten zur zentralisierten Elektro-Zähleranlage. In diesem Rohr muss vom Bezüger ein passendes Steuerkabel vom Wasserzähler auf den Elektrizitäts-Zähler Anlage verlegt werden.

2.7.4. Fehlanzeigen

Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten der Werke ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Bezüger gegenüber den Werken gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten der Werke der Bezüger diesen Fehlgang erkannt, aber den Werken gegenüber verschwiegen hat.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

2.7.5. Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

2.8. Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie

2.8.1. Einstellung der Stromlieferung

Die Werke sind berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;

b) tarifwidrig Energie bezogen hat;

c) den Beauftragten der Werke den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;

d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;

e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;

f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;

g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

2.8.2. Folgen aus der Einstellung der Energielieferung

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 2.8.1. entstehen können, haften die Werke nicht.

2.9. Störungsmeldungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind den Werken so rasch wie möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen beheben zu lassen.

Die Politische Gemeinde Affeltrangen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) das folgende Reglement.

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen den Werken und den Wasserbezügern, nachstehend Bezüger genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

3.1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Gemäss § 20 WNG (RB 721.8) ist die öffentliche Wasserversorgung Sache der Gemeinde, soweit das WNG bestimmte Aufgaben nicht anderen Stellen überträgt.

3.1.3 Versorgungsgebiet

Die Werke stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Affeltrangen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

3.1.4 Umfang der Versorgung

Die Werke liefern in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Reglements über die Abgabe von Wasser und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Werke können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die Werke Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Wasserwerke Affeltrangen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das öffentliche Versorgungssystem darf nur mit der Bewilligung der Werke erfolgen.

3.1.5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Werke sind für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet nach § 20 Abs. 2 WNG (RB 721.8) eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Das Projekt bedarf nach § 20 Abs. 2 WNG der Genehmigung des zuständigen Departements des Regierungsrates.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

3.1.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die Werke ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Werke bezeichnen eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

3.1.7 Bezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;

b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;

c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;

d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

3.1.8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;

b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;

c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;

d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

3.1.9 Mieter und Pächter

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

3.2 Wasserversorgungsanlagen

3.2.1 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Affeltrangen.

3.2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Bezüger.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Werken nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

3.2.3 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Werke oder deren Beauftragter zuständig.

3.2.4 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Werke, in Rücksprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Werke übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Werke.

3.2.5 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen den Werken. Die Bau-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

3.2.6 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Werke sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

3.2.7 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Werken über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Werke verfügen über eine aktuelle und vollständige digitale Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkinformation) und führen diese regelmässig gemäss § 26 Geoinformationsgesetz und RRV Geoinformation nach.

3.3 Hausanschlussleitung

3.3.1 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

3.3.2 Erstellung und Kosten

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch die Werke oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Die Werke bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wasserzählers.

Die Werke sind berechtigt, ihre internen Aufwendungen gemäss Beitrags- und Gebührenordnung weiter zuverrechnen.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Hat der Bezüger eine Hauszuleitung überpflanzt oder durch spezielle Hartbeläge oder Bauten überdeckt, so gehen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümer.

3.3.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die Werke für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

ln jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

3.3.4 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserwerke sind für die Erdung nicht verantwortlich.

3.3.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen den Werken schriftlich bestätigt werden.

3.3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen geht bis und mit Wasserzähler in das Eigentum der Werke über.

3.3.7 Unterhalt und Erneuerung

Der Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung erfolgt zulasten der Werke.

Der Bezüger ist verpflichtet, von den Werken die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Hauszuleitungen ausführen zu lassen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den Werken sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzten:

a) bei mangelhaftem Zustand

b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen.

c) nach Erreichen der Lebensdauer.

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 3.3.2.

3.3.8 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommen die Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die Werke die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 3.3.9.

3.3.9 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den Werken zu Lasten der Bezüger bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

3.4 Haustechnikanlagen

3.4.1 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

3.4.2 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

3.4.3 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

3.4.4 Erstellung/Meldepflicht

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen".

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den Werken melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den Werken umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

3.4.5 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

3.4.6 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Werke abgenommen werden. Die Werke übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

3.4.7 Kontrolle

Den Organen der Werke ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Werke die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlasen sie dies, können die Werke die Mängel auf Kosten der Bezüger beheben lassen, oder die Anschlussleitung abtrennen.

3.4.8 Unterhalt

Die Bezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

3.4.9 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Werke sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Bezüger eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

3.4.10 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

3.4.11 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezüger.

3.4.12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den Werken gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

3.5 Wasserlieferung

3.5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Werke liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Werke sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

3.5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Werke können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt;

b) bei Betriebsstörungen;

c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;

d) bei Wasserknappheit;

e) bei Brandfällen.

Die Werke sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Werke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Bezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, tragen sie die Mehrkosten. Die Werke sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Bezüger.

3.5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist den Werken ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Für das Gesuch auf Anschluss einer Liegenschaft oder einer Parzelle an die Wasserversorgung sind den Werken folgende Unterlagen einzureichen:

a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000

b) Grundriss Kellergeschoss

c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierter Umgebung

d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektierten Terrains.

e) Sanitärprojekt inkl. Strangschema und Belastungswerten (LU)

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die Werke einen Hausanschluss verweigern.

Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen ist ein Gesuch bei den Werken einzureichen.

3.5.4 Haftung der Bezüger

Die Bezüger haften gegenüber den Werken für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

3.5.5 Meldepflicht

Handänderungen sind den Werken frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

3.5.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Werke, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

3.5.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den Werken ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

3.5.8 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Werke und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

3.5.9 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist den Werken mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

3.5.10 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

3.5.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Werke. Die Werke sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

3.5.12 Abnorme Spitzenbezüge

In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann die Werkkommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Die Werke sind nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerungen, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt.

Die Werke schliessen die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

3.5.13 Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss von den Werken bewilligt werden.

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen massgebend verändern und Anpassungen an den Hausinstallationen bedingen (zum Beispiel Einbau eines Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

3.6 Wassermessung

3.6.1 Einbau

Die Messeinrichtung wird von den Werken zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Bezüger.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Werke entscheiden über Ausnahmen.

Die Werke entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

Die Werke können zu Lasten des Bezügers die notwendigen elektrischen Installationen verlangen, die eine Fernablesung des Wasserzählers (z. B. an der Aussenwand einer Liegenschaft) ermöglichen.

3.6.2 Plombierung

Zähler dürfen nur durch Beauftragte der Werke plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der

notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3.6.3 Unterzähler

Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Die Anschaffung und der Einbau geht zu Lasten des Bezügers. Die Werke sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung von Unterzählern zu übernehmen.

3.6.4 Haftung

Die Bezüger haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

3.6.5 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den Werken festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

3.6.6 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

3.6.7 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung erfolgt in von den Werken zu bestimmenden Zeitabständen. Dem Beauftragten der Werke ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler.

3.6.8 Messung

Die Werke revidieren oder erneuern die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Bezüger die Messgenauigkeit anzweifeln, wird die Messeinrichtung durch die Werke ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernehmen die Werke die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

3.6.9 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind den Werken sofort zu melden.

4. Kanalisationsreglement

Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Affeltrangen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen
- Organisationsreglemente des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Affeltrangen.

4.1 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

4.1.1 Aufgabe der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Affeltrangen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

4.1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

4.1.3 Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

4.1.4 Benützer

Als Benützer im Sinne dieses Reglements wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen. Die Tatsache des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

4.1.5 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

4.1.6 Anspruch Kanalisationserschliessung

Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

4.1.7 Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die privat finanzierten Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss).

4.1.8 Inanspruchnahme von Privatgrund

Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine Verlegung der Leitung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erfolgen kann. Die Kosten für die Verlegung und den Grundbucheintrag trägt die Gemeinde, sofern es nicht besondere Umstände rechtfertigen, einen Teil der Kosten dem Belasteten aufzuerlegen.

Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

4.1.9 Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt.

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

4.2.1 Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und den zentralen ARAs zuzuführen (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

4.2.2 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG) aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung.

Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

4.2.3 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

4.2.4 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können.

4.2.5 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften unter Ziffer 4.4 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

4.2.6 Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Der Enteignungsweg für den Anschluss öffentlicher Leitungen oder die Übernahme privater Leitungen ins öffentliche Netz bleibt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Enteignung vorbehalten.

4.3 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

4.3.1 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes versteht man das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GschG).

4.3.2 Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

4.3.3 Mischsystem

4.3.3.1

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem

4.3.3.2

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

4.3.3.3

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention

4.3.3.4

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

4.3.4 Ableitungsbeschränkungen

Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARAs schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;

b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;

c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;

d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;

f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;

g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;

h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

4.3.5 Industrielles und gewerbliches Abwasser

Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

4.4 Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

4.4.1 Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem zu beachten und anzuwenden.

4.4.2 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

4.4.3 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

4.4.4 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

4.4.5 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Sammler und Leitungen müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung des Eigentümers die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.

4.4.6 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 4.3.4 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

4.5 Finanzierung

4.5.1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA's und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

4.5.2 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Auf begründetes Ersuchen kann der Gemeinderat den beitragspflichtigen Grundeigentümern, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Zinsen während maximal acht Jahren stunden. Dies gilt namentlich für unüberbaute oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile. In jedem Fall fällt die Stundung dahin, wenn das Grundstück überbaut oder veräussert wird. Zur Sicherstellung des Beitrages ist ein Eintrag ins Grundbuch nötig.

4.6 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

4.6.1 Aufsichtsrecht

Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

4.6.2 Bewilligung

4.6.2.1

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde der Gemeinde einzuholen.

Gesuchsunterlagen

4.6.2.2

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.

b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein-/Ausläufe und Schachtdeckel.

c) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile etc.).

d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn

4.6.2.3

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.

4.6.3 Abnahme

4.6.3.1

Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken dem Bauamt der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die zuständige Behörde der Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Einmasse

4.6.3.2

Alle erstellten Kanalisationsleitungen ausserhalb von Gebäuden sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers vom zuständigen Fachingenieur der Gemeinde aufzunehmen (einzumessen).

Betriebskontrolle

4.6.3.3

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

Nach Abnahme und Vollendung der Bauarbeiten ist der zuständigen Behörde der Gemeinde ein Ausführungsplan über die Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Spätere Kontrollen

4.6.3.4

Die zuständige Behörde der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

4.7 Übergangsbestimmungen

4.7.1 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

4.7.2 Delegationskompetenz

Die Gemeinde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindepersonal oder private Fachstellen zu delegieren.

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

5.1. Einsprache

Gegen Verfügungen der Werke und der Werkkommission kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1)

5.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Affeltrangen beschlossen am 22. Januar 2015

_____ _____

Hans Matthey	Christoph Fey
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

_____

mit Entscheidnummer: _____